

Satzung MIO Dorfladen e.V.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „MIO Dorfladen e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist in 26209 Hatten.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Ziele

Der Verein versteht sich als Zusammenschluss zur Förderung der biologischen und regionalen Landwirtschaft und des Umweltschutzes, zum Austausch von Erfahrungen und Informationen und zur Vertretung nach außen.

Der Verein verfolgt im Einzelnen folgende Ziele:

- 1) Ermöglichung eines vergünstigten Einkaufs regionaler und/oder biologischer Lebensmittel sowie Produkten für seine Mitglieder.
- 2) Schaffung eines Raums der Begegnung zur Vernetzung der Menschen im Dorf und in der Region.
- 3) Unterstützung der Vernetzung zwischen Anbietern regionaler Produkte (Food und non-Food) und Menschen in der Region.
- 4) Förderung von Projekten und Bildungsprojekten mit dem Fokus auf Kultur, Ökologie, Nachhaltigkeit und Soziales.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein prüft und strebt eine Gemeinnützigkeit an.

§ 4 Umgang der Mitglieder untereinander

- (1) Der Verein bringt verschiedene Menschen zusammen mit unterschiedlichen Weltanschauungen und Hintergründen. Der Verein setzt sich zum Ziel, Meinungsvielfalt und Begegnungen auf Augenhöhe von Mensch zu Mensch zu leben. Dazu distanziert er sich von menschenfeindlichem, extremistischem, antisemitischem und faschistischem Gedankengut. Auseinandersetzungen und Gespräche auf dieser Basis bieten ein unvergleichliches Potential, individuelle Entwicklungen anzustoßen und zu unterstützen.
- (2) Der Verein vertritt keine politische, religiöse oder spirituelle Ausrichtung und ist diesbezüglich in jeder Hinsicht neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die im Sinne des genannten Zwecks tätig sein wollen. Es wird unterschieden zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Ein aktives Mitglied übernimmt über die Teilnahme an der Mitgliederversammlung hinausgehend Verantwortung für den Verein durch die aktive Mitarbeit in einem der Vereinsorgane.

- (3) Fördermitglieder unterstützen durch ihre Mitgliedsbeiträge den Verein in seinen Zielen (siehe § 2) wie z.B. die Ermöglichung eines vergünstigten Einkaufs von biologischen oder regionalen Lebensmitteln, der Vernetzung von Menschen und Anbietern in der Region sowie der Unterstützung von Projekten in den Bereichen Kultur, Ökologie, Nachhaltigkeit und Soziales. Die Fördermitglieder profitieren dabei von den Angeboten des Vereins.
- (4) Der genaue Zugang zu den Räumlichkeiten ist in einer Hausordnung geregelt. Der Vorstand beschließt die Hausordnung.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge sind in einer Beitragsordnung geregelt, die durch den Vorstand beschlossen wird.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern möchten.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Erforderlich sind:
 - a) Entrichtung einer Einlage (gemäß Beitragsordnung).
 - b) Zahlung des monatlichen Beitrags zu Anfang eines Monats (gemäß Beitragsordnung).
- (4) Es besteht die Möglichkeit einer Kurzzeitmitgliedschaft, bei der das Mitglied kein Stimmrecht erhält und eine Bestätigung des Vorstands nicht notwendig ist. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die Mitgliederliste und der Entrichtung der Einlage.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt zum Ersten eines Monats.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Austritt,
 - (b) durch Ausschluss,
 - (c) durch Tod.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Monatsende zulässig. Er ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
- (3) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn es trotz schriftlicher oder persönlicher Aufforderung seinen durch die Satzung bestimmten oder sonst übernommenen Pflichten nicht nachkommt oder sich sonst vereinschädigend verhält. Gegen den Ausschluss ist Berufung zulässig, über die in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.
- (4) Ausscheidende erhalten ihre Einlage zurück. Sollten sie mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sein, werden diese von der Einlage abgezogen und sie erhalten nur den Restbetrag zurück.
- (5) Auf Rücklagen oder sonstiges Vermögen der Ausscheidenden besteht kein Anspruch.

III. ORGANE DES VEREINS

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Arbeitskreise.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen übertragen sind.
- (2) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt insbesondere:
 - (a) Entlastung des Tätigkeitsbereichs und der Jahresrechnung des Vorstands;
 - (b) Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - (c) Neuwahl des Vorstands;
 - (d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
 - (e) Entscheidung über die endgültige Ausschließung eines Mitglieds;
 - (f) Wahl eines/r Rechnungsprüfers/in, der/die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören darf;
 - (g) Entgegennahme des Berichts des/der Rechnungsprüfers/in
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand kurzfristig dann einzuberufen, wenn es von einem Vorstandsmitglied verlangt wird, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe eines Grundes verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit schriftlicher oder elektronischer Einladung an die Mitglieder einzuberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder sowie ein Vorstandsmitglied anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet erneut eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die auch am gleichen Tag stattfinden kann. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel aller anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Vorgaben können vom Vorstand direkt durchgeführt werden.
- (7) Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollten Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 gleichberechtigten Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Planung und Führung des Vereinshaushalts ist ein zentraler Aufgabenbereich des Vorstands.
- (3) Entscheidungen im Vorstand werden nach dem soziokratischen Konsentprinzip getroffen.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der aktiven Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.
- (5) Je 2 Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins befugt.

- (6) Der Vorstand besteht mehrheitlich aus wohnenden Genossen/innen der Genossenschaft Huntetal eG.
- (7) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11 Arbeitskreise

- (1) Die Mitgliederversammlung betraut Arbeitskreise, die auf Grundlage soziokratischer Prinzipien Verantwortung für definierten Aufgabenbereichen (oder Domänen) mit definierten Kompetenzen übernehmen.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitskreise werden von den Arbeitskreisen selbst, der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zur Mitarbeit eingeladen. Der Vorstand führt eine Liste der in den Arbeitskreisen aktiven Mitglieder.
- (3) Entscheidungen in den Arbeitskreisen werden nach dem soziokratischen Konsentprinzip getroffen.
- (4) Auf jeder Mitgliederversammlung legen die Arbeitskreise Berichte über ihre Arbeit vor.

IV. AUFLÖSUNG UND INKRAFTTRETEN

§ 12 Auflösung

- (1) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur nach satzungsgemäßer Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit der Hälfte der aktiven Mitglieder sowie mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an eine Körperschaft, die vergleichbare Ziele verfolgt.